

# Statuten Verein WIAP International

Teach, Teacher for Teacher, Education

**CH-6300 Zug – Schweiz – Suisse - Switzerland**

**Phone: ++41 627524260 Fax ++41 627524861**

## **Statuten des Vereins WIAP International**

Stand: 10.3.2025

### **§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verein WIAP International" besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in CH-6300 Zug.

Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein fördert und unterstützt international die Ausbildung von Personen sowie auch von gemeinnützigen Projekten. Dieser Zweck wird unter anderem erreicht durch:

-	Ausbildungsprogramme erstellen für Lehrer
-	Ausbildung von Lehrer
-	Ausbildungsprogramme erstellen für Lehrer, die Lehrer schulen
-	Ausbildung von Lehrer, die Lehrer schulen
-	Ausbildungsprogramme erstellen für Studenten und Lehrlinge
-	Ausbildung von Studenten und Lehrlingen
-	Ausbildungsprogramme erstellen für Erwachsene
-	Ausbildung von Erwachsenen
-	Abstimmung von Ausbildungsprogrammen diverser Länder
-	Benachteiligte in die Ausbildung miteinbinden und unterstützen
-	Ausbildungskosten abstimmen nach Ländern und Einkommen
-	Lokalorientierte, gebietsorientierte Ausbildungsprogramme erstellen für die Lehrerschulung
-	Bildungswesen unterstützen
-	Ausbildungsprogramme erstellen für diverse Berufe
-	Orientierung vorwiegend für handwerkliche Berufe
-	Erstellung von Zertifizierungssysteme

-	Erstellung und Abstimmung von einheitlichen Zertifikaten
-	Erstellung und Abstimmung von einheitlichen Prüfungssystemen
-	Nur vom Verein autorisierte Stellen sind bevollmächtigt, Zertifikate zu unterzeichnen
-	Beeinflussung in den Schulen durch die Bildung beobachtend unterstützen
-	Zertifizierungs-System erstellen für die Kalibrierung
-	Ausbildung von Kalibrierung und Protokollierung
-	Der Verein WIAP International kann in jedem Land einen neuen Verein oder eine ähnliche Institution gründen, sofern dies das dortige jeweilige Gesetz erlaubt. Weltweit kann der Verein WIAP International die Präsidenten und den Vorstand wählen. Wichtig ist, dass diese die Statutenvorsätze des Verein WIAP International einhalten, sofern dies im jeweiligen Land nicht gegen das örtliche Gesetz verstösst.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder sowie allfällige freiwillige Beiträge der Mitglieder
- b) Erträge von privaten Gönnern und Sponsoren sowie finanzielle Beiträge seitens der öffentlichen Hand
- c) Beiträge Dritter
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen, Lehrangeboten, Serviceleistungen und Publikationen
- e) Einnahmen aus Forschungsprojekten und Auftragstätigkeiten
- f) Subventionen
- g) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aller Art
- h) Beiträge von Mitgliedern aus ihren Unternehmen in Form von Sachen, Leistungen oder Geldwert
- i) Vermächnisse

Spenden und Beiträge sind zweckgebunden einzusetzen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt, wobei folgendes zu beachten ist:

- Die Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder sind tiefer als diejenigen der Aktivmitglieder.
- Mitglieder aus ärmeren Ländern bezahlen einen tieferen Mitgliederbeitrag.
- Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sowie öffentliche Ämter und Institutionen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, pro Jahr mindestens 2 x an einem Aktiveinsatz des Vereins WIAP International teilzunehmen (z.B. durch Mitunterstützung eines Benefizkonzertes, Hilfsgüterlieferungen organisieren, überführen etc.).

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine Kopie der Statuten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aufgrund grober Verletzung der Mitgliedspflichten und aufgrund unehrenhaftes Verhalten ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Austrittsentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Geschäftsstelle

## **§ 8 Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- Eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln (z.B. via Zoom oder Teams). Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden, z.B. per E-Mail.
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg (z.B. E-Mail oder elektronische Abstimmungsplattform).

Dabei gelten die gleichen Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren wie bei der physisch durchgeführten Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 50 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder ein 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Vorstandes teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer. Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmezähler.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Vereinigung mit anderen Vereinen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm betrifft.

Ein Vereinsmitglied kann sich an der Generalversammlung via schriftliche Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 - 15 Mitgliedern.

Im Vorstand sind folgende Personen vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen (Kassier)
- Aktuar
- weitere

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand aus seinem Kreis eine/n Delegierte/n bezeichnen. Pflichten und Befugnisse des/der Delegierten werden in einem separaten Reglement festgehalten.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind, unter anderem:

- Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Der Abschluss von Verträgen, insbesondere:
  - o über die Führung der Geschäftsstelle
  - o mit privaten Gönnern, Sponsoren sowie der öffentlichen Hand
  - o im Zusammenhang mit Projekt
- Die Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Die Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu

richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Versammlung kann sowohl physisch als auch virtuell mit elektronischen Mitteln (z.B. Zoom, Teams, Telefonkonferenz) stattfinden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **§ 10 Ausschuss**

Der Vorstand kann einen Ausschuss bestellen, der aus 3 Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich des Präsidenten und eines Vizepräsidenten, besteht. Die Pflichten und Befugnisse des Ausschusses werden in einem Geschäftsreglement geordnet.

### **§ 11 Geschäftsstelle**

Zur Umsetzung der Vereinsziele setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

Das Reglement über die Aufgaben der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

Die konkreten Aufgaben, deren Erfüllung und die Entschädigung dafür werden in einem Vertrag mit der Person/Organisation festgehalten, die mit der Führung der Geschäftsstelle betraut wird.

### **§ 12 Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Vermögens- und Betriebsrechnung sowie das Inventar das dem Verein WIAP International gehörende Material werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **§ 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§14 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschließen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Ein bei der Auslösung des Vereins allfällig verbleibendes Restvermögen wird einer Institution in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen. Jedoch muss es auch ein gemeinnütziger, steuerbefreiter Verein sein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Über die Begünstigten entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

**§ 16 Schiedsgericht**

Vereinsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein, ihren Organen, den Mitgliedern der Organe und den Vereinsmitgliedern werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern entschieden.

Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, so hat sie dies der Gegenpartei unter gleichzeitiger Nennung eines Schiedsrichters schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die andere Partei hat innert 30 Tagen ebenfalls einen Schiedsrichter zu bezeichnen. Die beiden Schiedsrichter ernennen hierauf gemeinsam den Obmann des Schiedsgerichts. Kommt die Gegenpartei mit der Bezeichnung ihres Schiedsrichters in Verzug oder können sich die Schiedsrichter nicht innert 10 Tagen auf einen Obmann einigen, so trifft der Präsident des Kantonsgerichts Zug die notwendige Wahl.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Domizil des Vereins. Es bestimmt sein Verfahren, das möglichst einfach sein soll, in Anlehnung an die betreffenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung. In jedem Fall haben die Parteien Anspruch auf ein schriftlich begründetes Urteil.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom Datum angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Safenwil, den **Datum**

Der Präsident: Hans-Peter Widmer .....

Der Vizepräsident: Sven Widmer .....

Die Aktuarin: Iris Widmer.....